

Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Öffentlichen Gesundheit

Kernforderungen

- Kompetenzausweitung und Stärkung von RKI und STIKO im Infektionsschutz
- Definition klarer Zuständigkeiten für Informationen zu sexuell übertragbaren Infektionen sowie Gesundheitsberichterstattung

Einleitung

Dem Bereich „Public Health“ (öffentliche Gesundheit) wurde innerhalb des Gesundheitswesens in Deutschland in den vergangenen Jahren nicht ausreichend Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei bieten zielgerichtete und nachhaltige Investitionen in diesen essenziellen Teil des Gesundheitswesens hervorragende Chancen, zukünftige Behandlungskosten zu vermeiden, die Gesundheitsversorgung zu verbessern und sich auf Pandemien strukturell vorzubereiten.

Grundsätzlich braucht es zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in Deutschland eine zentral koordinierte und inklusive Public Health-Strategie. Diese muss am aktuellen Forschungsstand ausgerichtet sein und die besonderen Anforderungen der verschiedenen Bereiche der Prävention berücksichtigen. Dabei sind Maßnahmen zum Infektionsschutz wie bspw. Impfungen ebenso zu berücksichtigen wie Maßnahmen zur Gesundheitsförderung oder Früherkennung.

Deutschland verfolgt und fördert bereits Strategien, in denen eine enge Verzahnung der Prävention von Infektions- und nicht-Infektionskrankheiten geboten ist, z. B. „DART 2030“, „BIS 2030“ und „Deutschland erkennt Sepsis“. Zudem hat sich Deutschland dem WHO-Ziel verpflichtet, die Masern zu eliminieren. Zur Umsetzung dieses

Ziels hat die Nationale Lenkungsgruppe Impfen (NaLI) den Nationalen Aktionsplan zur Elimination der Masern und Röteln erarbeitet. Solche Verknüpfungen von Public Health-Zielen mit konkreten Empfehlungen und Strategien zur schnellstmöglichen Erreichung sollten künftig ausgeweitet und intensiviert werden und Synergieeffekte ermöglichen. Impfungen, mit ihrem Beitrag zum Infektionsschutz, dessen Effekte sich auch im Bereich nicht-übertragbarer Erkrankungen auswirken, bieten dabei einen entscheidenden Anknüpfungspunkt.

Der vfa begrüßt die jüngsten Bestrebungen des Bundesgesundheitsministeriums, die Strukturen im Public Health-Bereich weiterzuentwickeln. Gleichwohl bleibt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf viel Potenzial ungenutzt, die Public Health-Landschaft in Deutschland nachhaltig und umfassend zu verbessern. So wird unter anderem die Rolle der NaLI für den Bereich Impfungen nicht mitgedacht und in den neuen Strukturen eingebunden, was sich insbesondere in fehlenden Umsetzungsprozessen widerspiegelt. Im Gegenteil, der Entwurf führt zu einer nicht zeitgemäßen Trennung von institutionellen Zuständigkeiten für übertragbare und nicht-übertragbare Krankheiten, die punktuell gleichzeitig wieder durchbrochen wird. Im Folgenden adressiert der vfa diesen Widerspruch konkret im Bereich des Infektionsschutzes.

Zu Artikel 2; §2 Abs. 3 BGA-NachfG – Tätigkeitsgebiete des Robert Koch-Instituts

Neuregelung

Der vorliegende Entwurf sieht die Übertragung der Verantwortung für die Gesundheitsberichterstattung und das Gesundheitsmonitoring vom RKI auf das BIPAM vor.

Kommentierung

Eine genaue Kenntnis der Situation übertragbarer Erkrankungen in Deutschland ist für einen effektiven Infektionsschutz essenziell. Durch diese Übertragung in Verbindung mit der Ausrichtung des BIPAM auf nicht-übertragbare Erkrankungen wird die Gesundheitsberichterstattung über Infektionserkrankungen und mit Ihnen in Verbindung stehenden nicht-übertragbaren Erkrankungen gefährdet. Beim Fokus des Gesundheitsmonitorings durch das BIPAM sind zudem weitere, auch chronische, Erkrankungen zu berücksichtigen. Eine Konzentrierung der Berichterstattung auf einzelne, ausgewählte Krankheiten sollte unbedingt vermieden werden.

Insbesondere Daten zu Inzidenz und Prävalenz von meldepflichtigen Infektionserkrankungen sowie deren Folgen sind für einen wirkungsvollen Infektionsschutz notwendig. Daher sollte auch zukünftig sichergestellt werden, dass ein umfassendes Monitoring zu Infektionskrankheiten und mit ihnen in Zusammenhang stehenden nicht-übertragbaren Erkrankungen beim RKI angesiedelt ist. Dies erfordert die Ausstattung des RKI mit den dafür erforderlichen Ressourcen.

Empfehlung

- Ein umfassendes Monitoring von Infektionserkrankungen und ihren Folgen beim RKI sowie umfassendes Monitoring nicht-übertragbarer, chronischer Erkrankungen durch das BIPAM sollte gewährleistet sein.

Zu Artikel 4 Nr. 4; § 20 Abs. 1 IfSG – Information der Bevölkerung über Schutzimpfungen

Neuregelung

Anstelle der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) soll künftig das Bundesinstitut für Prävention und Aufklärung in der Medizin (BIPAM) die zielgruppenspezifische Information der Bevölkerung über Schutzimpfungen und weitere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe übertragbarer Krankheiten übernehmen.

Kommentierung

Bisher ist die BZgA damit beauftragt, die allgemeine Öffentlichkeit mit Informationen zu Infektionserkrankungen, verfügbaren Schutzimpfungen und anderen prophylaktischen Maßnahmen zur Vermeidung (sexuell) übertragbarer Erkrankungen zu versorgen. Für die Information der Fachöffentlichkeit sind ergänzend das Paul Ehrlich-Institut (PEI), das Robert Koch-Institut (RKI) und die dort angesiedelte Ständige Impfkommission (STIKO) zuständig.

Die Absicht, den Themen Krankheitsprävention und Public Health im Gesundheitswesen einen höheren Stellenwert zu verleihen und mehr Aufmerksamkeit zu widmen, ist unbedingt zu begrüßen. Die beabsichtigte explizite Unterscheidung zwischen übertragbaren und nicht-übertragbaren Krankheiten verursacht allerdings eine nicht-zielführende, künstliche Aufspaltung im Public Health-Sektor. Die Fokussierung des BIPAM auf nicht-übertragbare Erkrankungen spiegelt nicht den aktuellen Stand der Public Health-Forschung wider. Prävention muss zwingend ganzheitlich gedacht werden, Infektionsschutz und nicht-übertragbare Krankheiten können nicht isoliert betrachtet werden.

Der Regelungsansatz im Gesetzentwurf, ohne klare Zuständigkeitsabgrenzung zwischen BIPAM und RKI die Aufklärung für übertragbare Erkrankungen, HIV/AIDS und Infektionsschutz dem BIPAM zu übertragen, höhlt die Intention der effizienten Ressourcenallokation in den Zuständigkeiten aus und verwischt Verantwortungen im kommunikativen Bereich.

Der Bedarf an zielgerichteter Kommunikation und klaren Zuständigkeiten wird absehbar zunehmen, angesichts steigender HIV-Neuinfektionen und neuen Impfungen gegen Krankheitserreger, gegen die bis dato noch keine Impfungen existieren. Eine Verkomplizierung der Kommunikation zu übertragbaren Erkrankungen, HIV/AIDS und Infektionsschutz durch unnötige Doppelstrukturen oder unklare Aufgabenverteilung sollte daher unbedingt verhindert werden.

Die Erweiterung der STIKO um kommunikative Expertise bietet aus Sicht des vfa eine hervorragende Gelegenheit, die Zuständigkeiten für Schutzimpfungen und vergleichbare prophylaktische Maßnahmen zu straffen und effizient aufzustellen. Dies sollte zum Anlass genommen werden, das RKI und die STIKO in ihren Kompetenzen zu stärken und dafür zu sorgen, dass künftig Information und Kommunikation zu Schutzimpfungen sowohl gegenüber der Fachöffentlichkeit als auch der allgemeinen Bevölkerung dort zentral koordiniert werden. So ließe sich auch in Zukunft der Anspruch der Bevölkerung auf Schutzimpfungen vollumfänglich und zeitnah gewährleisten.

Kontakt

Verband forschender Arzneimittelhersteller (vfa)
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Telefon +49 30 206 04-0
info@vfa.de

Der vfa ist registrierter Interessenvertreter gemäß LobbyRG (Registernummer R000762) und beachtet die Grundsätze integrierter Interessenvertretung nach § 5 LobbyRG.

Stand 10.2024

Empfehlung

- Die Zuständigkeiten hinsichtlich Infektionsschutz und Schutzimpfungen sollten in allen Bereichen zielführend ausgestaltet werden. RKI und STIKO sind mit notwendigen Mitteln und Kompetenzen auszustatten, um zukünftig die Verantwortung für den Infektionsschutz dort vollumfänglich zu bündeln – eine Trennung der Laienkommunikation über das BIPAM sollte vermieden werden.
- Zuständigkeiten für gesundheitliche Aufklärungskampagnen und -maßnahmen zu sexuell übertragbaren Infektionskrankheiten wie bspw. HIV/AIDS sollten eindeutig definiert werden.